

# RS Vwgh 1993/2/23 91/08/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §946;  
ABGB §947;  
SHG Wr 1973 §10 Abs1;  
SHG Wr 1973 §26 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde vom Sozialhilfeempfänger einer dritten Person gegenüber mit Notariatsakt hinsichtlich von Liegenschaftsanteilen ein Schenkungsversprechen abgegeben, so ist dieser - insbesondere in Ermangelung einer Fristsetzung zur Annahme - bis zur formgültigen Annahme dieses Schenkungsversprechens an dieses gebunden und kann daher ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen nicht mehr von diesem Schenkungsversprechen Abstand nehmen. Mit Annahme der Schenkung durch den Geschenknehmer ist diese aber iSd § 946 ABGB unwiderruflich geworden, sofern nicht einer der gesetzlichen Widerrufsgründe vorliegt (§§ 947 ff ABGB), sodaß trotz des grundbürgerlich eingetragenen Eigentumsrechtes des Sozialhilfeempfängers eine Verfügbarkeit (Verwertbarkeit) der Liegenschaftsanteile nicht mehr gegeben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080142.X03

## Im RIS seit

13.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>